



## **Das Luftfahrt-Bundesamt informiert.....**

### **Einstufung von Probematerial bei Verdacht auf Vogelgrippe**

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass auf der Basis des gegenwärtigen Erkenntnisstandes beim Transport von medizinischem Untersuchungsmaterial im Luftverkehr, bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Erreger der Vogelgrippe (Influenza-A-Virus (H5N1)), eine gefahrgutrechtliche Einstufung als

#### **Diagnostische Proben UN 3373**

vorzunehmen ist.

Daraus isolierte Kulturen für diagnostische Zwecke, die zur weiteren Charakterisierung transportiert werden, sind in gleicher Weise zu bewerten. Nach den jeweils gültigen Gefahrgutvorschriften der ICAO T.I. resp. IATA-DGR ist zu verfahren, d.h. die Verpackungsvorschrift 650 ist anzuwenden.